

Häufig gestellte Fragen rund um das neue Kinderbetreuungsgeld und zum Familienzeitbonus

Für Geburten ab 1. März 2017 treten neue Regelungen rund um das Kinderbetreuungsgeld in Kraft.

Eltern können zwischen dem flexiblen pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto oder dem einkommensabhängigen KBG wählen. Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes annähernd gleich aufteilen, erhalten zusätzlich einen Partnerschaftsbonus.

Weiters gibt es für Geburten ab 1. März 2017 einen Familienzeitbonus für Väter nach der Geburt des Kindes.

Hier finden Sie die häufigsten Fragen kurz beantwortet.

Kinderbetreuungsgeld-Konto:

- Für wen gilt das Kinderbetreuungsgeld-Konto?

Für Kinder, die ab dem 1. März 2017 geboren werden. Für Kinder, die davor geboren werden, gelten die bisherigen Regelungen (vier Pauschalvarianten etc).

- Welche Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf das Konto erfüllt werden?

Es gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie jetzt bei den Pauschalvarianten, also zB Einhaltung der Zuverdienstgrenze, gemeinsamer Haushalt (inkl idente Hauptwohnsitzmeldung) mit dem Kind etc. Eine vor der Geburt ausgeübte Erwerbstätigkeit ist keine Voraussetzung für das Konto.

- Kann man die Anspruchsdauer beim Konto (= „Variante“) völlig frei wählen?

Nein. Man kann zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) als Anspruchsdauer wählen. (Wechseln sich die Eltern ab, so verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1063 Tage.)

- Kann man kürzer als die gewählte Anspruchsdauer beziehen?

Ja, das ist möglich, dann verfällt der Rest. Länger als die gewählte Anspruchsdauer kann man aber nicht beziehen.

- **Wie hoch ist das Kinderbetreuungsgeld im Konto?**

Je nachdem, welche Anspruchsdauer man wählt, beträgt das Kinderbetreuungsgeld zwischen 33,88 Euro täglich und 14,53 Euro täglich (das sind zwischen rd 1.050 und 450 Euro monatlich).

In der kürzesten Variante, das ist die Grundvariante mit 365 Tagen ab dem Tag der Geburt (dieser wird mit eingerechnet), erhält man den höchsten Betrag (33,88 Euro pro Tag).

Das Prinzip lautet: Je länger die Anspruchsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Wählt man zB die doppelte Dauer der Grundvariante (730 Tage), so erhält man den halben Betrag (also 16,94 Euro täglich).

Mit der Wahl der Anspruchsdauer wählt man also automatisch auch den Tagesbetrag (die Wahl bindet auch den anderen Elternteil).

- **Wie kann ich mir die Höhe beim Konto selber berechnen?**

Sie müssen nicht rechnen. Es wird bald ein Online-Rechner auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. In der Zwischenzeit gibt es auf der Homepage eine Tabelle, in der Sie die Höhe des KBG, die Ihrer gewünschten Anspruchsdauer entspricht, nachlesen können.

- **Wie können sich Mutter und Vater beim KBG-Bezug im Konto abwechseln?**

Die Eltern können sich max. zwei Mal abwechseln, es dürfen sich also max. drei Blöcke ergeben. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer mind. 61 Tage (ununterbrochen) betragen.

In der Grundvariante (365 + 91) beträgt die Anspruchsdauer für beide Elternteile somit 456 Tage (ab Geburt gezählt), 91 Tage (das sind 20 %) sind unübertragbar für den anderen Elternteil reserviert.

Bei Wahl der längsten Anspruchsdauer von 851 Tagen ab Geburt beträgt der reservierte Anteil des anderen Elternteils 212 Tage (das sind ebenfalls 20 %).

Es gilt daher auch hier: je länger die gewählte Anspruchsdauer (zB die doppelte), desto länger der reservierte Anteil des anderen Elternteiles (wird zB dann auch verdoppelt).

- **Kann der Vater einen anderen Tagesbetrag als die Mutter wählen?**

Nein. Der Tagesbetrag ist bei Mutter und Vater immer derselbe und ergibt sich automatisch aus der gewählten Anspruchsdauer des erstantragstellenden Elternteiles.

- **Können die Eltern das KBG gleichzeitig beziehen?**

Grundsätzlich nein. Für Geburten ab 1. März 2017 gibt es jedoch eine Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

- **Was passiert während der Zeit des Wochengeldbezuges?**

Während des Anspruches auf Wochengeld der Mutter (oder einer dem Wochengeld vergleichbaren Leistung, wie zB Gehaltsfortzahlungen, Betriebshilfe etc) ruht das KBG (= der gewählte Tagesbetrag) in der Höhe des Wochengeldanspruchs. Ist die Leistung niedriger als

das KBG so wird die Differenz an KBG ausbezahlt. Das Ruhen gilt grundsätzlich auch für den Vater.

- **Kommt es zu einer Verlängerung der gewählten KBG-Anspruchsdauer, wenn das KBG aufgrund des Wochengelds in voller Höhe ruht?**

Nein. Es erfolgt keine Verlängerung. Wird zB KBG durch einen Elternteil in der „Grundvariante“ (365 Tage á 33,88 Euro) gewählt, so gebührt das KBG – auch wenn es während der ersten acht bzw zwölf Wochen nach der Geburt aufgrund eines Wochengeldanspruchs zu einem vollen Ruhen des KBG kommt – immer bis max. zum 365. Tag nach der Geburt des Kindes.

Wenn Sie länger beziehen wollen, wählen Sie daher bitte eine längere Anspruchsdauer.

- **Kann man die gewählte Anspruchsdauer („Variante“) ändern?**

Ja. Einmal pro Kind kann die ursprünglich gewählte Anspruchsdauer geändert werden. Die Änderung muss spätestens am 91. Tag vor Ablauf der ursprünglich gewählten Anspruchsdauer erfolgen. Die neue gewünschte Anspruchsdauer muss aber im Hinblick auf die Restzeit noch möglich sein, vergangene Bezugszeiträume können dadurch nicht geändert, auf den anderen Elternteil verschoben etc werden. Die Änderung bindet auch den anderen Elternteil. Die Änderung bewirkt, dass man so gestellt wird, wie man stünde, wenn man von Anfang an diese Anspruchsdauer gewählt hätte. Der Tagesbetrag wird vom Krankenversicherungsträger neu berechnet, wodurch sich für die Eltern entweder ein Nachzahlungsanspruch oder eine Rückzahlungsverpflichtung ergibt. Hat der andere Elternteil bereits KBG bezogen, so muss er einer Änderung zustimmen und im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ebenfalls den zu viel bezogenen Betrag zurückzahlen.

- **Gibt es im Konto auch eine Mindestbezugsdauer?**

Ja. Jeder Bezugsteil muss immer mindestens ununterbrochen 61 Tage betragen.

- **Erhält man für Mehrlingskinder mehr KBG im Konto?**

Ja, man erhält für das jüngste Mehrlingskind das Kinderbetreuungsgeld nach der gewählten Anspruchsdauer mit dem dazugehörigen Tagesbetrag und für jedes weitere Mehrlingskind einen Zuschlag von 50 %.

- **Sind die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen weiterhin durchzuführen und vorzulegen?**

Ja. Die 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind wie bisher zeitgerecht durchzuführen und rechtzeitig nachzuweisen. Für Geburten ab 1. März 2017 hat der Nachweis der 5 Schwangerschaftsuntersuchungen und der ersten Kindes-Untersuchungen gleich bei der Antragstellung zu erfolgen, die restlichen Untersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen, sonst erfolgt eine Reduktion des KBG um 1.300 Euro pro Elternteil.

- **Wie kann ich den neuen Partnerschaftsbonus erhalten?**

Die Eltern müssen gleich lang (50:50, zumindest aber im Verhältnis 60:40) KBG beziehen, mindestens muss jeder Elternteil 124 Tage tatsächlich und rechtmäßig KBG beziehen. Tage, an denen nicht bezogen wurde, zählen also nicht (ruht das KBG wegen eines Wochengeldanspruches zur Gänze, zählen diese Tage nicht).

Der Partnerschaftsbonus beträgt einmalig 500 Euro pro Elternteil und muss rechtzeitig von den Eltern beantragt werden.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

Das einkommensabhängige KBG steht auch weiterhin – mit Anpassungen – zur Auswahl.

- Welche Änderungen gibt es beim Erwerbstätigkeitserfordernis bzw. bei der Berechnung beim einkommensabhängigen KBG für Kinder, die ab 1. März 2017 geboren werden?

Die Erwerbstätigkeit in den 182 Kalendertagen unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. vor Mutterschutz muss durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit sein. Für die von der Krankenkasse durchgeführte Günstigkeitsrechnung werden die Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Weiteres Kind – einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:

- Habe ich auch bei einem weiteren Kind Anspruch auf einkommensabhängiges KBG?

Grundsätzlich kann auch für ein weiteres Kind einkommensabhängiges KBG bezogen werden, sofern auch für dieses Kind die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Das heißt, es muss in den 182 Kalendertagen unmittelbar vor der Geburt des weiteren Kindes und vor Mutterschutz tatsächlich und ununterbrochen eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Zudem dürfen in diesem relevanten Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen worden sein.

Eine davor liegende Elternkarenz für das vorherige Kind (max. bis zum 2. Geburtstag des älteren Kindes) ist nur dann einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt, sofern in den 182 Kalendertagen **davor** eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt worden ist und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen worden sind.

- Wie hoch ist das einkommensabhängige KBG beim zweiten Kind?

Die Höhe beträgt (wie beim ersten Kind) bei Wochengeldbezieherinnen 80 % des Wochengeldes, welches anlässlich der Geburt des weiteren Kindes zusteht. (Informationen, ob bzw. in welcher Höhe Wochengeld zusteht, erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse).

Zusätzlich führt die Krankenkasse eine Günstigkeitsrechnung anhand der relevanten Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des weiteren Kindes durch, sofern ein Steuerbescheid aus diesem Jahr vorliegt.

Familienzeitbonus:

- Was ist der Familienzeitbonus und wer hat darauf Anspruch?

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich ihrer Familie widmen und sich Fami-

lienzeit nehmen, dh ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in) unterbrechen.

Zudem müssen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (zB Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind, gemeinsamer Haushalt inkl idente Hauptwohnsitzmeldung mit dem anderem Elternteil und Kind, Lebensmittelpunkt in Österreich, für Nicht-Österreicher zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich bzw die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen etc) erfüllt sein.

- Wann ist das Erwerbstätigkeitserfordernis erfüllt?

Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor **Bezugsbeginn** durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben und diese Erwerbstätigkeit direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufnehmen. Zudem dürfen in diesem relevanten Zeitraum vor Bezugsbeginn keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen worden sein.

- Was ist, wenn der Vater in diesen 182 Tagen in Elternkarenz (max bis zum zweiten Geburtstag) für ein früheres Kind war?

Eine Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz ist einer Erwerbstätigkeit dann gleichgestellt, sofern in den 182 Kalendertagen vor dieser Väterkarenz eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und durchgehend ausgeübt wurde und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen worden sind.

- Was zählt als Familienzeit (Unterbrechung der Erwerbstätigkeit)? Kann man sich Gebührenurlaub nehmen oder in Krankenstand gehen?

Möglich wäre etwa ein Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder der Antritt einer Frühkarenz im öffentlichen Dienst (Frühkarenzurlaub). Ein Gebührenurlaub bzw ein Krankenstand stellen keine Unterbrechung dar, daher gebührt für solche Zeiträume kein Familienzeitbonus.

- Muss direkt im Anschluss an die Unterbrechung die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen werden?

Ja. Am nächsten Tag nach Ende der Familienzeit muss man die Beschäftigung wieder aufnehmen.

- Dürfen der Familienzeitbonus und das KBG gleichzeitig durch den Vater bezogen werden?

Nein. Aber die Mutter könnte etwa gleichzeitig Wochengeld oder KBG (zB als Hausfrau oder Studentin) beziehen.

- In welcher Höhe gebührt der Familienzeitbonus?

Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro täglich. Dieser wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

- Wann bzw wie kann man den Familienzeitbonus konsumieren?

Der Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen (dh ein Bezug von weniger als 28 Tagen, zB 27 Tagen, ist nicht zulässig!) und innerhalb eines fixen

Zeitraum von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Er gebührt frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes.

- Wann und wo ist der Antrag auf den Familienzeitbonus zu stellen?

Der Antrag muss spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Anspruchsdauer verbindlich festzulegen.

- Ist man während des Bezugs des Familienzeitbonus versichert?

Ja, während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

- Wann erfolgt die Auszahlung des Familienzeitbonus?

Die Auszahlung erfolgt – wie beim Kinderbetreuungsgeld – jeweils monatlich im Nachhinein bis zum Zehnten des Folgemonats.

- Haben auch gleichgeschlechtliche Eltern Anspruch auf den Familienzeitbonus?

Ja. In Zweifelsfällen hat das Vorrecht auf den Familienzeitbonus derjenige Elternteil, der den Antrag zuerst gestellt hat, sonst derjenige Elternteil, der das Kind im Anspruchszeitraum nicht überwiegend betreut.

Wochengeld:

- Welche Änderungen gibt es beim Wochengeld?

Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) oder zeitnahe zum Beginn des Mutterschutzes an Ihre Krankenkasse.